

selbst darauf hin, dass man nacheinander über Aufnahme einzelner Zusatzbestimmungen berieth und gewinnen erst ein rechtes Verständnis, wenn man sich etwa vorstellt, dass in einer Commission, die die Ergänzung des Pactums erörterte, die einzelnen Bestimmungen der lotharischen Constitutionen, des alten Kaiserrechtes, durchberathen wurden. Als *minora* werden diese Zusätze gegenüber der vorangehenden dem sog. Römereid entlehnten Bestimmung über den Eid des Papstes vor der Consecration mit Recht bezeichnet. Dass ein Vertreter der päpstlichen Interessen in dieser Commission, die man als eine gemischte betrachten darf, zu Worte kam, ist an einer Stelle sicher zu erkennen: der Satz, der die freie Papstwahl auch den kaiserlichen *Missi* gegenüber gewährleistet, eben jener Satz, der der lotharischen Constitution nicht angehört, kann nur auf Verlangen von dieser Seite eingefügt worden sein: wie sehr er gerade den historischen Verhältnissen der Jahre 962/63 entspricht, ist oben gezeigt worden.

Somit stellt sich uns die vaticanische Urkunde als eine Neuausfertigung des älteren Johann XII. gewährten Privilegs für Leo VIII. dar. Die Frage ist nun die, ob man bei dieser Auffassung ihr gegenüber die gleichen Kriterien anzuwenden hat, die Sickel dazu geführt haben, die Originalität der Urkunde zu leugnen, sie für eine feierliche Copie zu halten, ob es neben der erhaltenen Ausfertigung ein besiegeltes Original gegeben hat. Zur Entscheidung dieser Frage räume ich den Diplomatikern von Beruf das Feld.

---